

Entwurf einer
Zuweisungs- und Beurlaubungsvereinbarung

- nachfolgend: „Vereinbarung“ -

zwischen der „Die Autobahn GmbH des Bundes“, vertreten durch die Geschäftsführung - nachfolgend: „Autobahn GmbH“ -

und

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, dieses vertreten durch das Fernstraßen-Bundesamt, dieses vertreten durch den Präsidenten/die Präsidentin - nachfolgend: FBA -

- gemeinsam "die Parteien" genannt -

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Vertragsgegenstand	4
§ 2 Zuweisung	4
§ 3 Wechselseitige Informationspflichten; Ansprechpartner	5
§ 4 Beurlaubung.....	6
§ 5 Mitteilung von Änderungen von Zuweisungen und Beurlaubungen	6
§ 6 Dauer der Zuweisungen/Beurlaubungen.....	7
§ 7 Personalentwicklungsmaßnahmen	8
§ 8 Bewertung der von Beamten besetzten Stellen bei der Autobahn GmbH	8
§ 9 Beförderungen	9
§ 10 Beamtenrechtliche Entwicklung von beurlaubten Beamten, Altersversorgung	10
§ 11 Integration der zugewiesenen/beurlaubten Beamten	10
§ 12 Übertragung beamtenrechtlicher Befugnisse zur Ausübung des Weisungsrechts	11
§ 13 Arbeitszeit der zugewiesenen Beamten	14
§ 14 Personalkostenerstattung.....	14
§ 15 Inkrafttreten; Dauer des Vertrages	15
§ 16 Salvatorische Klausel	15
§ 17 Schrift- und Textformerfordernis	16
§ 18 Loyalitätsklausel	16
§ 19 Gerichtsstand / Erfüllungsort	17

PRÄAMBEL

Der Deutsche Bundestag hat im Jahr 2017 mit Zustimmung des Bundesrates entschieden, dass die Autobahnen ab dem Jahr 2021 in der alleinigen Zuständigkeit und Verantwortung des Bundes geplant, gebaut, betrieben, erhalten und finanziert werden.

Zur Erledigung der Aufgaben wurde am 13.09.2018 die Infrastrukturgesellschaft des Bundes für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen (IGA) gegründet (§ 1 Absätze 1 und 3 Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetz), die am 17.01.2019 in „Die Autobahn GmbH des Bundes“ umfirmiert wurde.

Zur Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben wurde am 01.10.2018 das Fernstraßen-Bundesamt mit Hauptsitz in Leipzig errichtet.

In der Autobahn GmbH werden neben Tarifbeschäftigten und Auszubildenden auch Beamte¹ tätig werden. Sofern diese nicht Landesbeamte bleiben und vom jeweiligen Land zur Autobahn GmbH zugewiesen oder beurlaubt werden, werden sie durch Versetzung zum FBA Bundesbeamte. Als Bundesbeamte werden sie vom FBA zur Autobahn GmbH zugewiesen oder beurlaubt werden. Für diese Bundesbeamten übt das FBA auch nach ihrer Zuweisung oder Beurlaubung zur Autobahn GmbH die Dienstherrenbefugnisse aus.

¹ Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wurden zur Bezeichnung von Personengruppen die generisch männliche Form (Beamte) gewählt. Es sind jedoch immer sowohl weibliche als auch männliche Personen angesprochen und inkludiert.

§ 1

Vertragsgegenstand

Die Zuweisungs- und Beurlaubungsvereinbarung regelt die Beziehungen zwischen dem FBA und der Autobahn GmbH und bezüglich des Einsatzes zugewiesener Bundesbeamten bei der Autobahn GmbH, für die das FBA weiterhin die Dienstherrnbefugnisse ausübt. Für beurlaubte Beamte gilt diese Vereinbarung, soweit sie ausdrücklich genannt werden.

§ 2

Zuweisung

(1) Das FBA verpflichtet sich, auf Grundlage dieser Vereinbarung und des § 29 Bundesbeamten-gesetz (BBG) den in der **Anlage 1** aufgeführten Beamten (nachfolgend „zugewiesene Beamte“) eine Tätigkeit bei der Autobahn GmbH zuzuweisen. Die **Anlage 1** ist diesem Vertrag als Muster beigefügt. Sie kann durch die Parteien nur einvernehmlich ausgefüllt, ergänzt und verändert werden. Das FBA wird der Autobahn GmbH die zum erstmaligen Ausfüllen der **Anlage 1** erforderlichen Daten der Beamten spätestens bis zum [Datum] übermitteln.

(2) Die Autobahn GmbH verpflichtet sich, die zugewiesenen Beamten amtsan-gemessen einzusetzen. Das FBA wird der Autobahn GmbH zu diesem Zweck alle personalrelevanten Informationen und Unterlagen spätestens mit Beginn der Zu-weisung in Kopie zur Verfügung stellen.

(3) Die Autobahn GmbH erfüllt die gesetzliche Garantie des Besitzstandes zuge-wiesener Beamten (Anlage zu § 1 Absatz 4 Fernstraßen-Überleitungsgesetz). Insbe-sondere sollen sich Arbeitsort und Arbeitsplatz der zugewiesenen Beamten nicht gegen den Willen der zugewiesenen Beamten verändern.

(4) Die zugewiesenen Beamten bleiben beamtenrechtlich in der Zuständigkeit des FBA. Die Rechtsstellung der Beamten bleibt durch die Zuweisung unberührt (§ 29 Absatz 3 BBG).

§ 3

Wechselseitige Informationspflichten; Ansprechpartner

(1) Das FBA wird verpflichtet, die Autobahn GmbH unverzüglich über jede nicht nur vorübergehende Einschränkung der Dienstfähigkeit eines zugewiesenen Beamten und die voraussichtliche Dauer unverzüglich in Textform zu informieren. Darüber hinaus hat das FBA dafür Sorge zu tragen, dass die Autobahn GmbH über Teilzeit-, Eltern- und Pflegezeitbegehren oder vergleichbare Anträge dieser Beamten unverzüglich informiert wird. Das FBA hat die Autobahn GmbH rechtzeitig vor einer Entscheidung über einen solchen Antrag zu konsultieren und der Autobahn GmbH die Entscheidung unverzüglich in Textform mitzuteilen.

(2) Die Autobahn GmbH und das FBA stellen den gegenseitigen Austausch über alle personalwirtschaftlich relevanten Daten sicher. Die Autobahn GmbH händigt darüber hinaus den Beamten alle für diese bestimmten Informationen des FBA aus.

(3) Die Zusammenarbeit der Autobahn GmbH und des FBA in die Beamten betreffenden personalwirtschaftlichen Fragen wird in halbjährlichen Jours fixes gepflegt.

(4) Ansprechpartner für die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung sind

- auf Seiten des FBA: [Funktion, Name und Kontaktdaten]
- auf Seiten der Autobahn GmbH: [Funktion, Name und Kontaktdaten].

Wechsel in der Person der Ansprechpartner teilen sich die Parteien unverzüglich in Textform mit.

§ 4

Beurlaubung

(1) Das FBA verpflichtet sich, auf der Grundlage dieser Vereinbarung und von § 22 Absatz 1 Sonderurlaubsverordnung die in **Anlage 2** aufgeführten Beamten unter Wegfall der Besoldung zur Autobahn GmbH zu beurlauben. Bei einer Beurlaubung von mehr als drei Monaten ist die Zustimmung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) einzuholen. Die **Anlage 2** ist diesem Vertrag als Muster beigelegt. Sie kann durch die Parteien nur einvernehmlich ausgefüllt, ergänzt und verändert werden. Das FBA wird der Autobahn GmbH die zum erstmaligen Ausfüllen der **Anlage 2** erforderlichen Daten der Beamten spätestens bis zum **[Datum]** übermitteln.

(2) Die beurlaubten Beamten bleiben statusrechtlich Beamte des Bundes. Für die Dauer der Beurlaubung entfällt die Pflicht zur Dienstleistung nebst den darauf bezogenen Einzelpflichten gegenüber dem FBA.

§ 5

Mitteilung von Änderungen von Zuweisungen und Beurlaubungen

(1) Die Auflistungen der in den Anlagen 1 und 2 aufzuführenden, zugewiesenen/beurlaubten Beamten können einvernehmlich geändert, ergänzt oder ersetzt werden. Etwaige Änderungserfordernisse teilen sich die Parteien **jeweils monatlich zum ersten Werktag eines Monats** mit. Das FBA wird der Autobahn GmbH die für eine Änderung der Anlagen 1 und 2 notwendigen Daten der Beamten spätestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderung übermitteln. Die entsprechend angepassten Anlagen 1 oder 2 werden sodann im gegenseitigen Einvernehmen für verbindlich erklärt und ersetzen damit die bisher geltende Anlage 1 oder 2.

(2) Sind keine Änderungen erforderlich, teilen sich die Parteien dies – bezogen auf jede der beiden Anlagen - ebenfalls zum ersten Werktag eines Monats mit und stellen einvernehmlich fest, dass die jeweilige Anlage unverändert gültig bleibt.

§ 6

Dauer der Zuweisungen/Beurlaubungen

(1) Die Zuweisung vom FBA zur Autobahn GmbH erfolgt nach § 29 Abs. 1 S. 1 BBG und bedarf der Zustimmung des betroffenen Beamten. Zuweisungen nach § 29 Abs. 1 S. 1 BBG sind im Hinblick auf den Schutz des betroffenen Beamten grundsätzlich vorübergehender Natur. Die Zeit braucht dabei jedoch weder genau bestimmt zu werden, noch muss sie kurzfristig sein. Die Zuweisung kann mit Zustimmung des Betroffenen jedoch auch bis zum Eintritt in den Ruhestand dauern. Das FBA wird auf Antrag eines zugewiesenen Beamten die Fortdauer seiner Zuweisung zur Autobahn GmbH anordnen, soweit eine befristete Zuweisung vereinbart worden ist. Die Autobahn GmbH ist verpflichtet, entsprechenden Zuweisungen des FBA zuzustimmen.

(2) Soweit zugewiesene/beurlaubte Beamte des FBA aus dem Dienst des FBA ausscheiden sowie im Fall von vorübergehenden Personalausfällen – insbesondere bei Urlaubs- oder krankheitsbedingten Ausfällen –, besteht kein Recht und keine Verpflichtung des FBA zur ersatzweisen Zuweisung/Beurlaubung eines anderen Beamten.

(3) Für die zugewiesenen Beamten kann das FBA gem. § 3 Abs. 9 FernstrÜG die Zuweisung zur Autobahn GmbH nur im Einzelfall und im Einvernehmen mit der Autobahn GmbH aufheben oder eine anderweitige Verwendung des Beamten vorsehen. Dies gilt sinngemäß auch, wenn die Zuweisung im Einzelfall auf Wunsch des Beamten aufgehoben werden soll.

(4) Für zur Autobahn GmbH beurlaubte Beamte werden beim FBA Planstellen ausgebracht, die grundsätzlich nicht mit Personalmitteln hinterlegt sind, da die beurlaubten Beamten ihre Vergütung direkt durch die Autobahn GmbH erhalten. Die vorzeitige Beendigung einer Beurlaubung ist daher nur im Einvernehmen der Parteien möglich.

§ 7

Personalentwicklungsmaßnahmen

(1) Personalentwicklung gehört zu der Organisationskultur eines Unternehmens. Die Autobahn GmbH wird insoweit - auch im eigenen Interesse – darauf achten, für eine Entwicklung der hier Beschäftigten Sorge zu tragen, das Leistungs- und Lernpotential ihrer Beschäftigten zu erkennen und in Abstimmung mit der quantitativen und qualitativen Aufgabenentwicklung zu fördern. Dies erfordert ein konzeptionelles und strategisches Personalentwicklungskonzept, das in Absprache mit der Verwaltung und den Interessenvertretungen des FBA und der Autobahn GmbH entwickelt und ausgestaltet werden wird.

(2) Den in den Bundesdienst (FBA) übergegangenen Beamten der Länder werden beim FBA sämtliche Entwicklungsmöglichkeiten im Rahmen der geltenden bundesrechtlichen Laufbahnen offen stehen. Den zugewiesenen Beamten stehen diese Entwicklungsmöglichkeiten ebenfalls offen.

(3) In der Autobahn GmbH tätige zugewiesene/beurlaubte Beamte und Tarifbeschäftigte haben dieselben Entwicklungsmöglichkeiten.

(4) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) und das FBA werden Sorge dafür tragen, dass eine interessen- und zukunftsgerichtete Fortentwicklung der zugewiesenen/beurlaubten Beamten gesichert wird. Hierzu gehören z.B. Fort- und Weiterbildung, Einwerbung von Haushaltsmitteln und Aufstiegsmöglichkeiten.

§ 8

Bewertung der von Beamten besetzten Stellen in der Autobahn GmbH

(1) Die mit zugewiesenen Beamten besetzten Stellen in der Autobahn GmbH sind von der Autobahn GmbH zu beschreiben und mittels Auftrag des FBA an die BAV durch diese nach dem KGSt-Modell zu bewerten. Hierbei sollen Bündelungsbewertungen vorgenommen werden.

(2) Um eine Gleichbehandlung der Tarifbeschäftigten und der Beamten in der Autobahn GmbH herstellen zu können, werden:

- a. alle Stellen für Tarifbeschäftigte und Beamte gleichermaßen ausgeschrieben und
- b. alle Stellen der jeweiligen Tarif- und Besoldungsgruppe zugeordnet.

Nur wenn Tarifbeschäftigte und Beamte in der Autobahn GmbH gleiche Chancen haben, ergeben sich auch die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten. Die Autobahn GmbH wird daher vor einer Stellenausschreibung für eine tarifliche Bewertung sorgen und beim FBA eine beamtenrechtliche Bewertung durch die BAV nach dem KGSt-Modell veranlassen. Das FBA wird eine beamtenrechtliche Bewertung der Stelle innerhalb von [Zeitraum] auf Kosten der Autobahn GmbH durchführen und das Ergebnis der Bewertung der Autobahn GmbH in Textform mitteilen.

§ 9

Beförderungen

(1) Da bei einer Zuweisung/Beurlaubung die beamtenrechtliche Zuständigkeit des FBA² (für Ernennungen, Entlassungen, Ruhestandsversetzungen und Versetzungen zu anderen Behörden) unberührt bleibt, liegt die Zuständigkeit für eine Beförderung der Beamten während des Zuweisungszeitraums beim FBA. Zur Vorbereitung von Entscheidungen über Beförderungen der zugewiesenen Beamten ist eine enge Zusammenarbeit von Autobahn GmbH und FBA erforderlich.

(2) Das FBA wird die der Autobahn GmbH zugewiesenen Beamten zunächst unter Verwendung der durch Altersabgänge frei werdenden Planstellen befördern. Sofern darüber hinaus Bedarf an Beförderungsplanstellen besteht, bemüht sich das BMVI die Beförderungsplanstellen im jährlichen Haushaltsaufstellungsverfahren zusätzlich einzuwerben, um eine Beförderungsquote von jährlich 3 – 5 % zu erreichen. Die Entscheidung über die Beförderungen trifft das FBA nach Bestenauslese gemäß § 22 BBG.

(3) Hat sich ein zugewiesener Beamter bei der Autobahn GmbH erfolgreich auf eine Beförderungsstelle beworben, ist das FBA zu unterrichten. Eine Beförderung erfolgt nach Bestenauslese aufgrund der vom FBA für die zugewiesenen Beamten erstellten Beurteilungen und erst, wenn die entsprechende Beförderungsplanstelle vorhanden und besetzbar ist.

(4) Die Autobahn GmbH wird verpflichtet, auf Anforderung des FBA qualifizierte Zulieferungen für die Erstellung einer Beurteilung/eines Beurteilungsbeitrags zu leisten.

§ 10

Beamtenrechtliche Entwicklung von beurlaubten Beamten; Altersversorgung

(1) Die zum FBA versetzten und von dort zur Autobahn GmbH beurlaubten Beamten verbleiben grundsätzlich in ihrem Statusamt. Sie erhalten nur für die Zeit der Beurlaubung ein Gehalt aus der bei der Autobahn GmbH übertragenen Tätigkeit.

Beförderungen sind auch während der Beurlaubung auf der Grundlage der letzten regelmäßigen Beurteilung vor der Beurlaubung möglich, die gemäß § 33 Abs. 3 BLV unter Berücksichtigung der Entwicklung vergleichbarer Beamten fiktiv fortgeschrieben werden kann.

(2) Die Altersversorgung erfolgt durch den letzten Dienstherrn auf der Grundlage der nach seinem Recht gezahlten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die dem Beamten eine höhere als ihm gesetzlich zustehende Versorgung verschaffen sollen, sind unwirksam. Das gleiche gilt für Versicherungsverträge, die zu diesem Zweck abgeschlossen werden.

§ 11

Integration der zugewiesenen/beurlaubten Beamten

Zur sachgerechten Integration der zugewiesenen/beurlaubten Beamten gehören zudem:

- Begrüßungskultur zur Information neuer Beschäftigter,
- Regelungen zur Personalauswahl und Personalgewinnung,
- Gleichbehandlung von Beamten und Tarifbeschäftigten, soweit dies rechtlich zulässig ist,
- Möglichkeit, sich auf alle frei werdenden Beförderungsstellen der Autobahn GmbH zu bewerben,
- mindestens jährliche Durchführung von Kooperationsgesprächen,
- Stärkung der Verwendungsbreite durch entsprechende Angebote,
- Zulieferungen der Autobahn GmbH für dienstliche Beurteilungen durch das FBA,
- Fort- und Weiterbildungsangebote,
- Das FBA nutzt alle Möglichkeiten im Rahmen der Bundeslaufbahnverordnung (BLV) und der Bundeshaushaltsordnung (BHO),
- Vereinbarkeit Familie und Beruf, inkl. Beförderungs- und Aufstiegschancen,
- Arbeitszeitmodelle und
- ortsflexibles Arbeiten, soweit dies betrieblich gerechtfertigt ist.

§ 12

Übertragung beamtenrechtlicher Befugnisse zur Ausübung des Weisungsrechts

Die Autobahn GmbH und das FBA vereinbaren im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) und mit dem BMVI, die folgenden beamtenrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen zur Ausübung des Weisungsrechts gegenüber denjenigen Beamten des FBA auf die Autobahn GmbH zu übertragen, die dieser zugewiesen sind:

1. Umsetzung innerhalb der Autobahn GmbH, wenn die Umsetzung mit einem Wechsel des Dienstortes verbunden ist, soweit dies im Interesse des Beamten liegt und mit dem Beamten abgestimmt wurde,
2. dauerhafte Übertragung einer Tätigkeit bei einem anderen Betrieb der Autobahn GmbH, soweit dies im Interesse des Beamten liegt und mit dem Beamten abgestimmt wurde (Information an das FBA),
3. vorübergehende Übertragung einer Tätigkeit bei einem anderen Betrieb der Autobahn GmbH,
4. Regelung der Ordnung im Betrieb und zum Verhalten der Beschäftigten,
5. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen bei der Autobahn GmbH sowie die Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage,
6. Anordnung von Mehrarbeit, Gewähren von Freizeitausgleich oder Vergütung für Mehrarbeit (nach Maßgabe der Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung),
7. Aufstellung des Urlaubsplanes, Festsetzung der zeitlichen Lage des Erholungsurlaubs für einzelne Beschäftigte,
8. Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Beschäftigten zu überwachen,
9. Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen sowie von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren,

10. Grundsätze über die Bewertung von anerkannten Vorschlägen im Rahmen des betrieblichen Vorschlagwesens,
11. Gestaltung der Arbeitsplätze,
12. grundlegende Änderungen von Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufen,
13. Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und Erleichterung des Arbeitsablaufs,
14. Absehen von der Ausschreibung von Stellen, z.B. von ÜT/AT-Stellen, die besetzt werden sollen,
15. Erstellen von Personalfragebogen, soweit der Fragebogen Fragen zur Tätigkeit bei der Autobahn GmbH zum Inhalt hat,
16. Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Fortbildungsveranstaltungen,
17. allgemeine Fragen der Fortbildung der Beschäftigten,
18. Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden,
19. Stellenausschreibung nach § 22 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 1 und § 9 BBG und § 4 Abs. 2 der Bundeslaufbahnverordnung (BLV) zur Übertragung von höher bewerteten Tätigkeiten bei der Autobahn GmbH,
20. Gewährung von Urlaub nach der Erholungsurlaubsverordnung, der Sonderurlaubsverordnung und der Elternzeitverordnung, soweit eine Entscheidung nicht der obersten Dienstbehörde vorbehalten ist; Dienstbefreiung,
21. Anordnung und Genehmigung von Dienstreisen und Dienstgängen,
22. Auskünfte an die Presse in Angelegenheiten der Autobahn GmbH (§ 70 BBG),
23. Entgegennahme von Anzeigen zum Nachweis der Dienstunfähigkeit bei Erkrankung,
24. Verlangen des Nachweises bei Erkrankung,

25. Genehmigung von Dienstreisen. Bearbeitung der Dienstreiseanträge und Abrechnung beim Bundesamt für Güterverkehr (BAG) auf Grund des Bundesreisekostengesetzes, des Bundesumzugskostengesetzes sowie ergänzender Bestimmungen des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur,
26. Bearbeitung der Dienstreiseanträge und Abrechnung beim Bundesamt für Güterverkehr (BAG) auf Grund des Bundesreisekostengesetzes sowie ergänzender Bestimmungen des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur,
27. Führen von Teilakten nach § 106 Abs. 2 BBG, wenn und soweit es sich um Entscheidungen und Maßnahmen handelt, die der Autobahn GmbH zur Ausübung übertragen sind.

§ 13

Arbeitszeit der zugewiesenen Beamten

Die Parteien stimmen darin überein, dass für alle Beschäftigten der Autobahn GmbH, also auch für die von den Ländern oder vom FBA zugewiesenen Beamten, die Arbeitszeit der Autobahn GmbH des Bundes als der aufnehmenden Organisation gilt.

§ 14

Personalkostenerstattung

Die Erstattung aller tatsächlich anfallenden Personalkosten von der Autobahn GmbH an das FBA, bezogen auf jeden einzelnen zugewiesenen/beurlaubten Beamten, regelt der Geschäftsbesorgungsvertrag.

§ 15

Inkrafttreten, Dauer des Vertrages

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft und wird für unbestimmte Dauer eingegangen.

(2) Diese Vereinbarung endet spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem Beamte des FBA nicht mehr im Rahmen einer Zuweisung bzw. Beurlaubung bei der Autobahn GmbH tätig sind und sämtliche sich noch aus dieser Vereinbarung bzw. ihrer Durchführung ergebenden Rechte und Verpflichtungen erledigt bzw. erfüllt sind. Die Parteien werden sich den Zeitpunkt des Eintritts dieser Voraussetzungen wechselseitig schriftlich bestätigen.

§ 16

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte diese Vereinbarung unvollständig sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, in einem derartigen Fall, eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch diejenige zulässige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem erstrebten Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt sinngemäß, falls diese Vereinbarung eine oder mehrere Lücken enthalten sollte. Die Vertragsparteien werden im Zweifel eine solche Vereinbarung treffen, die unter mehreren rechtlichen Möglichkeiten die jeweils wirtschaftlichste und diejenige ist, mit der das gemeinsame Ziel am schnellsten und besten erreicht werden kann.

§ 17

Schrift- und Textformerfordernis

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform in Form einer von beiden Vertragsparteien unterzeichneten Änderungsurkunde, soweit nicht eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist. Für Änderungen und Ergänzungen der Anlagen zu dieser Vereinbarung (§ 4 dieser Vereinbarung) genügt der Austausch per E-Mail (Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Mündliche Abreden haben keine Gültigkeit. Die Aufhebung oder Änderung

des Erfordernisses der Schriftform (Satz 1) oder Textform (Satz 2) bedarf der in Satz 1 genannten Form.

§ 18

Loyalitätsklausel

Die Parteien sind sich darüber einig, dass ihre auf dieser Vereinbarung basierende Zusammenarbeit dazu dient, die Erreichung der mit der Reform der Bundesfernstraßenverwaltung verfolgten Ziele zu gewährleisten. Die Parteien sind sich ferner darüber einig, dass beim Abschluss dieser Vereinbarung nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen Entwicklung oder aus Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen, für diese Vereinbarung wesentlichen Umstände ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden können. Dies erfordert in besonderem Maße die Berücksichtigung des Grundsatzes der gegenseitigen Loyalität. Die Parteien sichern sich gegenseitig zu, die zwischen ihnen geschlossene Vereinbarung in diesem Sinne zu erfüllen und etwa in Zukunft eintretende Änderungen der Verhältnisse oder völlig neu eintretenden Umständen nach den allgemeinen Grundsätzen von Treu und Glauben oder der Störung der Geschäftsgrundlage – gegebenenfalls auch durch eine Änderung oder Ergänzung dieser Vereinbarung – Rechnung zu tragen.

§ 19

Gerichtsstand / Erfüllungsort

- (1) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung einschließlich der Wirksamkeit der Vereinbarung ist der Sitz der Autobahn GmbH, soweit gesetzlich zulässig.
- (2) Erfüllungsort für alle Leistungen aus oder in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist ebenfalls der Sitz der Autobahn GmbH, soweit gesetzlich zulässig.

[Die Autobahn GmbH des Bundes]

[Fernstraßen-Bundesamt]